

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32284 –**

**Die Leitung bundesministerieller Abteilungen durch Ministerialdirigenten
(Besoldungsgruppe B6 der Bundesbesoldungsordnung) mit ruhegehaltsfähiger
Zulage
(Folgefragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf
Bundestagsdrucksache 19/32060)**

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Die Leitung bundesministerieller Abteilungen durch Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6 der Bundesbesoldungsordnung) mit ruhegehaltsfähiger Zulage auf Bundestagsdrucksache 19/32060 schildert der Bundesregierung die erfragten Zahlen und Entwicklungen für Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten der obersten Bundesbehörden. In den Bundesministerien sind neben Beamtinnen und Beamten zudem sowohl tariflich wie außertariflich Beschäftigte tätig. Aus diesem Grund möchten die Fragesteller die Bundesregierung im Folgenden nach ergänzenden Informationen zu außertariflich Beschäftigten befragen.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist. Ausnahmen von diesem Geltungsbereich sind unter anderem für Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, oder Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/tvoed.html>). Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, deren regelmäßiges Entgelt über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgeht, werden im Folgenden als außertariflich Beschäftigte bezeichnet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Beschäftigten, denen eine Funktion übertragen werden soll, die mindestens der Wertigkeit einer Stelle nach Besoldungsgruppe B 9 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) entspricht, wird ein Dienstvertrag geschlossen, der auf den Regelungen des Bundesbeamtengesetzes basiert.

Für Beschäftigte, mit denen ein Arbeitsvertrag mit einem außertariflichen Entgelt in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten einer Besoldungsgruppe unter B 9 BBesO geschlossen wird, gilt hingegen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit Ausnahme einiger Regelungen wie z. B. zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zu den Nebentätigkeiten.

Eine Benennung einzelner Personen oder eine Beantwortung von Fragen, wodurch Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich wären, ist der Bundesregierung im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht möglich. Sofern Antworten aufgrund ihrer geringen Anzahl Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, erfolgt die Antwort aggregiert für die gesamte Bundesregierung.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Die namentliche Nennung der Abteilungsleitungen (AL) ohne deren Einwilligung setzt voraus, dass der Konflikt zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 1 GG) zu Lasten der betreffenden Personen entschieden wird. Nach Abwägung aller Umstände hat hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang.

Sofern aus den einzelnen Fragen nicht explizit hervorgeht, dass die Beantwortung sich auf die 18. und 19. Legislaturperiode (LP) beziehen soll, werden die Fragen in Bezug auf die 19. Legislaturperiode beantwortet. Für die 18. LP ist der Stichtag der 24. Oktober 2017 und für die 19. LP ist der Stichtag der 6. September 2021.

1. Wie viele Abteilungsleiter wurden bzw. werden seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 in obersten Bundesbehörden analog zur Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigt (AT (B 9)); bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Die Anzahl ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatensystemen können zur 18. Legislaturperiode keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Ausgehend von der Fragestellung (Anzahl der Abteilungsleiter) berücksichtigt die nachfolgende Tabelle bzw. die nachfolgenden Tabellen jeweils die Anzahl der Personen, die im genannten Zeitraum die Funktion „Abteilungsleiter“ innehatten.

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	2	2	2	2	LP 18: 1 LP 19: 2
Bundesministerium der Finanzen	2	3	2	1	LP 18: 2 LP 19: 5
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 1
Auswärtiges Amt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	3	3	3	LP 18: 2 LP 19: 3
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1	1	1	1	LP 18: 2 LP 19: 2
Bundesministerium der Verteidigung	1*	0	0	0	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	1	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für Gesundheit	2	2	2	2	LP 18: 2 LP 19: 2
Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur	3	3	3	3	LP 18: 1 LP 19: 3
Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit	2	1	0	0	LP 18: 2 LP 19: 2
Bundesministerium für Bildung und Forschung	3	3	3	3	LP 18: 2 LP 19: 3
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

* Bis 10/2018 mit AN besetzt

2. Wie viele Abteilungsleiter wurden bzw. werden seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 in obersten Bundesbehörden analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigt (AT (B 6); bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 wurden zwei Abteilungsleitungen (jeweils im Jahr 2018) in den obersten Bundesbehörden analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigt.

Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatensystemen können zur 18. Legislaturperiode keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

- a) Wie lange übten bzw. üben die analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter ihre Abteilungsleiterfunktion jeweils aus?

	Dauer der Ausübung der Abteilungsleiterfunktion mit B 6 Besoldung	
	von	bis
AL 1	23.03.2018	22.07.2019
AL 2	21.03.2018	07.07.2019

- b) Gibt es zeitliche Höchstgrenzen für die kommissarische Wahrnehmung einer Abteilungsleiterfunktion?

Wenn ja, welche, und wo sind sie normiert?

Nein.

- c) Gibt es Abteilungsleiterfunktionen, die von analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitern wahrgenommen werden und die im Stellenplan nicht der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (Bundesbesoldungsordnung), sondern einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet sind?

Nein.

- d) Stand bzw. steht für alle analog zu den Besoldungsgruppen B 6 und B 9 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter eine Planstelle im Haushaltsplan zur Verfügung?

Ja.

- e) Bei welchen analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitern plant die Bundesregierung, mit ihnen noch vor der Bundestagswahl einen außertariflichen Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (AT (B 9)) abzuschließen?
- f) Bei welchen analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitern plant die Bundesregierung, mit ihnen nach der Bundestagswahl einen außertariflichen Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (AT (B 9)) abzuschließen?

Die Fragen 2e und 2f werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Hierbei wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass eine namentliche Nennung einzelner Abteilungsleitungen nicht zulässig ist.

Seitens der Bundesregierung gibt es derzeit keine Planungen vor oder nach der Bundestagswahl mit einem der analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich

beschäftigten Abteilungsleitungen einen außertariflichen Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (AT (B 9)) abzuschließen.

3. Wie viele der analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter erhielten bzw. erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

- a) Wie viele der analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter erhielten bzw. erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage?
- b) In welcher Höhe wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
- c) Für welche Dauer wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
- d) Aus welchen Titeln wurden bzw. werden die Zulagen jeweils aus dem Bundeshaushalt finanziert?
- e) Welcher Rechtsnatur waren bzw. sind die Zulagen jeweils (z. B. Amtszulage, Stellenzulage etc.)?
- f) Waren bzw. sind die Zulagen jeweils widerruflich oder unwiderruflich?
- g) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
- h) Erfolgte die Zulagengewährung jeweils aufgrund einer Ermessensentscheidung oder aufgrund einer gebundenen Entscheidung?
- i) Soweit es sich um Ermessensentscheidungen handelte: Was waren bzw. sind jeweils die Gründe dafür, dass sich die Bundesregierung zur Zulagengewährung entschieden hat?
- j) Bestand bzw. besteht jeweils ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Zulage und der Differenz des Entgelts nach AT (B 6) und AT (B 9)?

Die Fragen 3 bis 3j werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wurden bzw. werden keine Zulagen gewährt.

4. Wie viele der analog zur Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Angestellten der obersten Bundesbehörden wurden bzw. sind seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. diesen zugewiesen (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 wurden bzw. sind keine der analog zur Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Angestellten der obersten Bundesbehörden zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. zugewiesen.

5. Wie viele der analog zu den Besoldungsgruppen B 3 und B 6 außertariflich beschäftigten Angestellten der obersten Bundesbehörden wurden bzw. sind seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. diesen zugewiesen (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung wird folgend von Zuweisungen gemäß § 4 TVöD ausgegangen.

Seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 wurde ein analog zu den Besoldungsgruppen B 3 und B 6 außertariflich beschäftigter Angestellter der obersten Bundesbehörden von 2018 bis 2020 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. zugewiesen.

- a) Mit wie vielen der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Beschäftigten wurde während ihrer Entsendung bzw. Zuweisung ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Bundesbesoldungsordnung B abgeschlossen (bitte nach Jahren, außertariflichem Entgelt und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Mit wie vielen davon wurde ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 6 (AT (B 6)), mit wie vielen ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 (AT (B 9)) abgeschlossen?

Es wurden mit keinem der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Beschäftigten während der Entsendung bzw. Zuweisung ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Bundesbesoldungsordnung B abgeschlossen.

- b) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Angestellten erhielten bzw. erhalten eine ruhegehaltstfähige Zulage (bitte nach Jahren, und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- c) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Angestellten erhielten bzw. erhalten eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage (bitte nach Jahren, außertariflichem Entgelt und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- d) In welcher Höhe wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt (bitte nach Jahren, außertariflichem Entgelt und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- e) Waren bzw. sind die Zulagen jeweils widerruflich oder unwiderruflich?
- f) Erfolgte die Zulagengewährung jeweils aufgrund einer Ermessensentscheidung oder aufgrund einer gebundenen Entscheidung?

Die Fragen 5b bis 5f werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wurden bzw. werden keine ruhegehaltstfähigen Zulagen an entsandte bzw. zugewiesene außertariflich Angestellte gewährt.

6. Wie viele der B-6-besoldeten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Die Anzahl der B-6-besoldeten Abteilungsleitungen, welche eine genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausübten, betrug im Jahr 2021 eins.

Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatenbanken können zur 18. Legislaturperiode keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

7. Wie viele der B-9-besoldeten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Die Anzahl der B-9-besoldeten Abteilungsleitungen, welche eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübten, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatenbanken können zur 18. Legislaturperiode keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Ausgehend von der Fragestellung (Anzahl der Abteilungsleiter) berücksichtigt die nachfolgende Tabelle bzw. die nachfolgenden Tabellen jeweils die Anzahl der Personen, die im genannten Zeitraum die Funktion „Abteilungsleiter“ innehatten.

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Finanzen	0	0	0	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	2	2	2	2	LP 18: 11 LP 19: 8
Auswärtiges Amt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Verteidigung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	2	2	2	2	LP 18: 2 LP 19: 2
Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	0	1	0	0	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Gesundheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Verkehr und di- gitale Infrastruktur	3	3	3	3	LP 18: 3 LP 19: 3
Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit	1	0	0	0	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1	1	1	0	LP 18: 0 LP 19: 1

Die Anzahl der B-9-besetzten Abteilungsleitungen, welche eine anzeige-
pflichtige Nebentätigkeit ausübten, ist der nachfolgenden Übersicht zu entneh-
men.

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Finanzen	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0	1	0	LP 18: 6 LP 19: 1
Auswärtiges Amt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	2	1	1	1	LP 18: 5 LP 19: 2
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	0	0	LP 18: 2 LP 19: 1
Bundesministerium der Verteidigung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	0	1	0	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	0	0	1	0	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Gesundheit	1	0	0	0	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Verkehr und di- gitale Infrastruktur	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

8. Wie viele der analog zu der Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Keine der analog zu der Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitungen übte oder übt genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus.

9. Wie viele der analog zu der Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Die Anzahl der analog zu der Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitungen, welche eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübten, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatensystemen können zur 18. Legislaturperiode keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Ausgehend von der Fragestellung (Anzahl der Abteilungsleiter) berücksichtigt die nachfolgende Tabelle bzw. berücksichtigen die nachfolgenden Tabellen jeweils die Anzahl der Personen, die im genannten Zeitraum die Funktion „Abteilungsleiter“ innehatten.

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Finanzen	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Auswärtiges Amt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	2	2	2	LP 18: 2 LP 19: 2
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium der Verteidigung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Gesundheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	1	1	0	0	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

Die Anzahl der analog zu der Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitungen, welche eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Behörde	Anzahl AL 2018	Anzahl AL 2019	Anzahl AL 2020	Anzahl AL 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Finanzen	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Auswärtiges Amt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	1	0	LP 18: 2 LP 19: 1
Bundesministerium der Verteidigung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Gesundheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur	0	0	0	1	LP 18: 0 LP 19: 1
Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

